

Ebersbach-Neugersdorf Spreequellstadt



1.Fortschreibung des Lärmaktionsplan 2018

zur Lärmkartierung 2022



Impressum

Titel: 1.Fortschreibung des Lärmaktionsplan 2018

Verfasser: Stadt Ebersbach-Neugersdorf
Bauamt
Reichsstraße 1
02730 Ebersbach-Neugersdorf

Amtsleiter: Matthias Lachmann

Telefon: 03586/763-250

Email: bauamt@ebersbach-neugersdorf.de

Internet: www.ebersbach-neugersdorf.de

Bearbeitungsstand: 22.01.2024

INHALTSVERZEICHNIS

1	Aufgabenstellung	1
2	Analyse der Lärmsituation	3
2.1	Umfang der Lärmkartierung	3
2.2	Berechnungsgrößen und Auslöseschwellen der Lärmaktionsplanung.....	3
2.3	Ergebnisse der Lärmkartierung	4
2.4	Fazit zur Analyse	6
3	Anlagen	7

1 Aufgabenstellung

Nach der Luftverschmutzung stellt Verkehrslärm das zweitgrößte umweltbedingte Gesundheitsrisiko dar. Lärm entsteht in unterschiedlicher Weise und kann u.a. Herz-Kreislaufkrankungen, Bluthochdruck und Stress hervorrufen bzw. verstärken. Jeder dritte Bürger fühlt sich heute tagsüber durch Lärm belästigt und jeder fünfte wird im Schlaf durch Verkehrslärm gestört. Als Lärm werden laut Umgebungslärmrichtlinie der Europäischen Union unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien bezeichnet, die durch Aktivitäten von Menschen, durch Verkehrsmittel oder industrielle Tätigkeiten verursacht werden.

Zum Schutz der Bürger und zur Verringerung volkswirtschaftlicher Kosten wurde die EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG) verabschiedet. Ihr Ziel ist die Verhinderung bzw. Minderung von Umgebungslärm und den sich daraus ergebenden gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schäden.

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat in den §§ 47a – f die EU-Richtlinie in nationales Recht überführt. Die 34. Bundes-Immissionsschutzverordnung (34. BImSchV) beinhaltet die gesetzlichen Vorgaben für die Kartierung von Verkehrslärm und die Erstellung der entsprechenden Lärmaktionspläne (LAP).

Die Pflicht zur Lärmkartierung, der auch die Stadt Ebersbach-Neugersdorf unterliegt, gründet sich demzufolge auf der EU-Umgebungslärmrichtlinie sowie den §§ 47 a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kfz/Jahr sind in Bezug auf ihre Geräuschbelastung in Lärmkarten darzustellen und die Zahl der betroffenen Anwohner zu ermitteln. Im Turnus von fünf Jahren sind die Lärmkarten zu überprüfen und fortzuschreiben. Im Jahr 2012 wurde erstmals eine Lärmkarte für den Bereich der S148 im Stadtgebiet erstellt. Im Ergebnis konnte jedoch auf einen Lärmaktionsplan verzichtet werden. Im Jahr 2017 folgte eine erste Überprüfung der Lärmkarten und Neuberechnung der Lärmpegel. Am 08.02.2018 wurden der Stadt Ebersbach-Neugersdorf die Ergebnisse der Lärmkartierung 2017 durch das Landesamt für Umwelt, Geologie und Landwirtschaft (LfULG) zur Verfügung gestellt, welche als Grundlage für die erstmalige Erstellung eines Lärmaktionsplans diente. Nach Auswertung der Ergebnisse wurden keine sehr hohen Belastungen ermittelt. Zudem war auch keine hohe Zahl betroffener Einwohner im kartierten Bereich

festgestellt worden. Infolgedessen konnte auf einen Maßnahmeplan zur Lärminderung verzichtet werden.

Mit Schreiben vom 11.09.2020 vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) wurde die Stadt Ebersbach-Neugersdorf über die turnusmäßige Kartierungspflicht im Zuge der Lärmkartierung 2022 informiert. Die Datenerhebung für die Lärmkartierung startete 2019 in der Federführung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Seit September 2023 sind die Ergebnisse aus der Lärmkartierung 2022 für die sächsischen Kommunen über das Online-Portal des LfULG abrufbar und dienen nunmehr als Grundlage für die Erstellung der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes.

2 Analyse der Lärmsituation

2.1 Umfang der Lärmkartierung

Die Stadt Ebersbach-Neugersdorf liegt im Südosten von Sachsen an der tschechischen Grenze. Durch die Stadt verläuft die grenzüberschreitende Staatsstraße S148, welche als einzige Lärmquelle für die Lärmkartierung seit 2012 heranzuziehen ist. Die Verkehrsbelastung liegt geringfügig unter den Verkehrsaufkommen von 3 Millionen Kfz/Jahr, dennoch besteht aufgrund der erfolgten Kartierung seit 2012 die Verpflichtung, diese weiterhin zu Aktualisierung und in der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes dauerhaft zu berücksichtigen. Haupteisenbahnstrecken und Flughäfen sind im Stadtgebiet nicht vorhanden. Insgesamt sind 2,8 km der Staatsstraße S148 kartierungspflichtig. Straßenbaulasträger für diesen Straßenabschnitt ist der Landkreis Görlitz.

2.2 Berechnungsgrößen und Auslöseschwellen der Lärmaktionsplanung

Für die Bewertung der Auswirkung von Lärm auf die Anwohner werden zwei Lärmindizes verwendet. Für den 24h-Lärmpegel wird die Bezeichnung L_{DEN} und für den Nachtlärmpegel von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr wird L_{Night} verwendet. Dabei handelt es sich um durchschnittliche Lärmpegel, die mit Hilfe von Berechnungsvorschriften und vorgegeben Rechenparametern einen äquivalenten Dauerschallpegel für einen einjährigen Beurteilungszeitraum ermitteln. Dabei werden die örtlichen Gegebenheiten in entsprechender Weise eingearbeitet und in den Berechnungsverfahren auf standardisierten Rechenmodellen berücksichtigt. Bei den Werten handelt es sich somit um theoretische Lärmpegelwerte und nicht um tatsächlich gemessene Spitzenwerte.

In den gesetzlichen Vorgaben zur Lärmkartierung und der damit in Zusammenhang stehenden Lärmaktionsplanung werden keine Festlegungen zu Grenzwerten getroffen, ab denen Lärmbelastungen als inakzeptabel gelten. Das Umweltbundesamt empfiehlt als Auslöseschwelle zur Lärmaktionsplanung die Überschreitung des 24h-Wertes L_{DEN} und /oder L_{Night} heranzuziehen, um Gesundheitsgefährdungen zu vermeiden.

Die Empfehlungen von Umweltbundesamt (UBA) und Umweltrat (Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung) zu Schwellenwerten für die Lärmaktionsplanung sind wie folgt:

Umwelthandlungsziel	L _{DEN}	L _{Night}
Vermeidung gesundheitlicher Beeinträchtigungen ^(UBA)	65 dB(A)	55 dB(A)
Vermeidung signifikanter Belästigungen ^(Umweltrat)	55 dB(A)	50 dB(A)
Vermeidung erheblicher Belästigungen ^(UBA)	55 dB(A)	45 dB(A)
Vermeidung von Belästigungen ^(UBA)	50 dB(A)	40 dB(A)

Als Schwellenwerte der Aktionsplanung in der Stadt Ebersbach-Neugersdorf werden Lärmpegel oberhalb der gesundheitlich bedenklichen Größenordnung entsprechend den Angaben des UBA mit L_{DEN} >65dB(A) und L_{Night}>55 dB(A) zu Grunde gelegt.

2.3 Ergebnisse der Lärmkartierung

Auf dem kartierten Streckenabschnitt der S148 werden auch Werte oberhalb der im Punkt 2.2 festgesetzten Schwellenwerte für L_{DEN} = 65 dB(A) und L_{NIGHT} =55 dB(A) erreicht. Die ermittelte Anzahl von Betroffenen oberhalb der festgesetzten Schwellenwerten mit 7 Menschen oberhalb L_{DEN} > 65 dB(A) und 9 Menschen oberhalb L_{NIGHT} >55 dB(A), sowie der insgesamt ermittelten Betroffenen mit 32 Menschen beim Straßenlärm über 24 h (L_{DEN}) und 39 Menschen in den Nachtstunden (L_{NIGHT}) ist im Vergleich zu den Einwohnern der Stadt von ca. 11.500 relativ gering. Bei Werten für L_{DEN} > 70 dB(A) und L_{NIGHT} > 60 dB(A) wurden keine Betroffenen mehr ermittelt.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die ermittelte Betroffenheit aus der Lärmkartierung 2022.

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen

Pegelklasse in dB(A)	Straßenlärm		Schienenlärm*	
	L _{DEN} (24 Stunden)		L _{Night} (22-06 Uhr)	
über 45 bis 50	-----		22	
über 50 bis 55	-----		8	
über 55 bis 60	18		9	
über 60 bis 65	7		0	
über 65 bis 70	7		0	
über 70 (bis 75)	0		0	
über 75	0		-----	
Summe	32	0	39	0

Tab.2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm belasteten Fläche, der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

L _{DEN} dB(A)	Fläche in km ²	Wohnun gen	Schulen	Krankenh äuser	Fläche in km ²	Wohnung en	Schulen	Krankenh äuser
	Straßenlärm				Schiene nlärm*			
> 55 dB(A)	0,31	25	0	0				
> 65 dB(A)	0,08	7	0	0				
> 75 dB(A)	0,01	0	0	0				

* sofern in der Gemeinde kartierungspflichtige Haupteisenbahnstrecken vorhanden sind und im Rahmen der Lärmkartierung durch das Eisenbahnbundesamt (EBA) untersucht wurden. Dies dient ausschließlich als Zusatzinformation für die Gemeinde (z.B. zur Identifikation von Gebieten mit Mehrfachbelastung durch Straße und Schiene). Die Lärmaktionsplanung (LAP) an Haupteisenbahnstrecken erfolgt bundesweit durch das Eisenbahn-Bundesamt. Es ist der Gemeinde freigestellt, den LAP des EBA durch Maßnahmen in eigener Zuständigkeit zu ergänzen. Sofern dies nicht beabsichtigt ist, beschränkt sich der vorliegende Aktionsplan auf Straßenlärm.

Die Ergebnisse wurden in der Zeitraum vom 04.03.2024 bis 02.04.2024 öffentlich ausgelegt. Zudem wurden die im kartierungspflichtigen Bereich gemeldeten Einwohner in einer Informationsveranstaltung am 12.03.2024 über die Ergebnisse informiert und über möglichen Eingriffsmöglichkeiten beraten. Dazu wurde die Betroffenen Anwohner persönlich eingeladen. Der Entwurf der Lärmaktionsplanung in der Fassung vom 22.01.2024, welcher in der öffentlichen Auslegung zur Stellungnahme bereit stand, enthielt aufgrund der sehr geringen Betroffenheiten und wenigen Eingriffsmöglichkeiten für die Stadt Ebersbach-Neugersdorf noch keinen Maßnahmenplan. In dem intensiven Austausch mit den direkt Betroffenen wurde erörtert, ob dennoch Maßnahmen umsetzbar wären, die zu einer Verbesserung der Situation führen. Dabei sollte aber auch die Verhältnismäßigkeit der damit verbundenen Aufwendung ausreichend Berücksichtigung finden. Die letzte Instandsetzungsmaßnahme am Straßenoberbau der S148 innerorts liegt schon länger zurück. Es ist zu erwarten, dass im 5-Jahreszeitraum der Gültigkeit des Lärmaktionsplanes eine Straßendeckensanierung durch den Landkreis notwendig wird. Deshalb wurde vorgeschlagen, im Rahmen des Lärmaktionsplanes eine zwingende Verpflichtung für den Einbau eines lärmindernden Straßenbelages bei Erneuerung oder Sanierung des Straßenabschnittes vorzugeben. Ebenso soll die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der S148 zwischen Ortseingang und Ampelkreuzung S148/B96, der die höchsten Werte für Lärmpegel und Betroffenheiten im kartierten Bereich aufweist, von 50 km/h auf 30 km/h reduziert werden. Hier betrifft es einen Straßenabschnitt mit einer Länge von ca. 250m. In diesem Abschnitt kreuzt die Anliegerstraße „Oststraße“, welche gleichzeitig Teil des Radwegesnetzes des Landkreises Görlitz ist. Mit der Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind keine hohen finanziellen Aufwendungen verbunden und verbessern zudem die Verkehrssicherheit.

2.4 Fazit zur Analyse

Gegenüber der Lärmkartierung 2017 gibt es nur geringfügige Erhöhungen sowohl in der Anzahl der Betroffenen als auch der betroffenen Wohnungen im kartierten Bereich. In der aktuellen Lärmkartierung 2022 sind nur sehr kleine Bereiche ermittelt worden, die oberhalb der Schwellenwerte liegen, welche zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können.

In den übrigen tieferliegenden Schwellenwertbereichen ist keine hohe Zahl betroffener Einwohner zu verzeichnen. Da sehr geringe bauliche oder planerische Eingriffsmöglichkeiten wegen der örtlichen Gegebenheiten bestehen, die Straßenbaulast für den kartierten Bereich nicht bei der Stadt Ebersbach-Neugersdorf liegt und sehr geringe Betroffenheiten mit geringen Werten oberhalb der Grenzwerte ermittelt wurden, können nur Maßnahmen mit begrenztem Wirkungspotenzial innerhalb der nächsten 5 Jahren zur Lärminderung vorgeschlagen werden. Der Maßnahmenplan enthält Vorgaben zum Einbau lärmindernder Fahrbahnbeläge und zur Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h. Damit wird erstmals ein Lärmaktionsplan mit einem Maßnahmenplan zur Lärminderung in Abwägung der genannten Gründe für die aktuelle Lärmkartierung 2022 vorgelegt.

Des Weiteren werden keine Festlegungen zu Ruhigen Gebieten innerhalb des kartierten Bereiches vorgenommen, da keine Eingriffsmöglichkeiten innerhalb des Betrachtungszeitraumes von 5 Jahren für die Stadt vorhanden sind und gleichzeitig die Betroffenheit und die Belastungswerte dies als nicht zwingend geboten erscheinen lassen.

3 Anlagen

- Lärmkartierung 2022, Darstellung Lärmpegel L_{DEN} vom 09.11.2023
- Lärmkartierung 2022, Darstellung Lärmpegel L_{Night} vom 09.11.2023
- Lärmkartierung 2022, Darstellung Hotspot-Analyse vom 09.11.2023
- Maßnahmeplan vom 23.04.2024